

100

**Gesetz  
zur Änderung der Verfassung  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. Juli 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Änderung der Verfassung  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1950, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 448) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.“

2. Artikel 29a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

**Artikel 2**

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Wolfgang Clement

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister  
Jochen Dieckmann

Die Ministerin für Schule,  
Wissenschaft und Forschung  
Gabriele Behler

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2001 S. 456.

210

**Gesetz  
zur Änderung des Meldegesetzes NW**

Vom 3. Juli 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Änderung  
des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Meldegesetz NW – MG NW)**

**Artikel I**

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW – MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung „NW“ durch die Bezeichnung „NRW“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 4 Ordnungsmerkmale“ wird die Angabe „§ 4a Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters“ eingefügt.

b) Die Angabe „§ 21 Fortschreibung des Melderegisters“ wird gestrichen.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Vorbereitung von Parlaments- und Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden, zur Überprüfung der Angaben in Bürgerbegehren sowie bei staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren die Tatsache, dass der Betroffene

a) vom Wahlrecht ausgeschlossen oder nicht wählbar ist,

b) als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für die Ausstellung von Personalausweisen und Pässen

die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,“

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsrecht die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,“

d) Nummer 7 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 7 bis 9.

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a  
Richtigkeit und  
Vollständigkeit des Melderegisters

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde es von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Von der Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen nach § 31 Abs. 4 und § 32 Abs. 1 und 2 unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind.

(2) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Un-